

Breaking Tax News Steuern kann man steuern



Regierungsvorlagen: Grunderwerbsteuer-Reform und Budgetbegleitgesetz 2014

Grunderwerbsteuer

Wie in unserer [BTN Nr. 6/2014](#) berichtet, ist infolge der Aufhebung von § 6 GrEStG durch den VfGH eine Reform des Grunderwerbsteuergesetzes bis 1. Juni 2014 erforderlich. Die nunmehr veröffentlichte Regierungsvorlage weicht teilweise vom Begutachtungsentwurf ab.

Bei Erwerben im Familienkreis ist der dreifache Einheitswert Bemessungsgrundlage für die GrESt und es gilt der reduzierte Steuersatz iHv 2%. Geändert hat sich in der Regierungsvorlage die **Definition des Familienkreises**, die nun **enger gefasst** ist. Es soll keine Begünstigung mehr für Geschwister, Nichten, Neffen und Verschwägerter ausgenommen Schwiegerkinder geben.

Für Übertragungen von **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** soll zukünftig in bestimmten Fällen der einfache Einheitswert als Steuerbemessungsgrundlage herangezogen werden (Übertragung im Familienkreis, Anteilsvereinigung, Umgründung iSd UmgrStG).

Bei Übertragungen im Konzern fällt GrESt vom Verkehrswert an. Auch die übrigen Unterschiede in der Bemessungsgrundlage von GrESt und Eintragungsgebühr bleiben weiterhin bestehen (siehe [BTN Nr. 6/2014](#)).

Der **Betriebsfreibetrag iHv EUR 365.000** kann – anders als im Begutachtungsentwurf vorgesehen – weiterhin ausschließlich bei **unentgeltlichen Erwerben** und nur im **engeren Familienkreis** in Anspruch genommen werden. Ein unentgeltlicher Erwerb liegt dann vor, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist oder die Gegenleistung für den Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks geringer ist als der ein-

fache Einheitswert des Grundstückes, im Übrigen geringer ist als der dreifache Einheitswert oder 30% des gemeinen Wertes des Grundstückes, wenn dieser nachgewiesen wird.

Budgetbegleitgesetz 2014 (BBG 2014)

ESTG: Klarstellung betreffend Besteuerung freiwilliger Abfertigungen. Die Regierungsvorlage zum BBG 2014 enthält in Bezug auf Änderungen des ESTG eine Klarstellung iZm der Besteuerung von freiwilligen Abfertigungen. Von der begünstigten Besteuerung mit dem Steuersatz iHv 6% sind sowohl von BV-Kassen ausbezahlte Abfertigungen als auch Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume ausgenommen.

KStG: Kein Abzug von Geldbeschaffungs- und Nebenkosten.

Der VfGH hat kürzlich erkannt, dass der Begriff der Zinsen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs von zum Betriebsvermögen gehörenden Kapitalanteilen iSd § 10 KStG weit auszulegen ist und daher auch Geldbeschaffungs- und Nebenkosten abzugsfähig sind (VwGH 27.2.2014, 2011/15/0199). In der Regierungsvorlage wird nunmehr beabsichtigt, darauf mit einer Änderung von § 11 Abs 1 Z 4 KStG zu reagieren. Der Gesetzestext soll künftig explizit den Abzug von Geldbeschaffungs- und Nebenkosten bei Beteiligungserwerben ausschließen.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Für Fragen steht Ihnen Ihr
Deloitte-Berater gerne zur
Verfügung.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Financial Advisory.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.